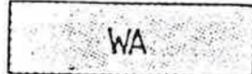


PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

03 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ  
 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

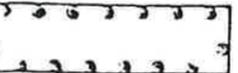
 BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

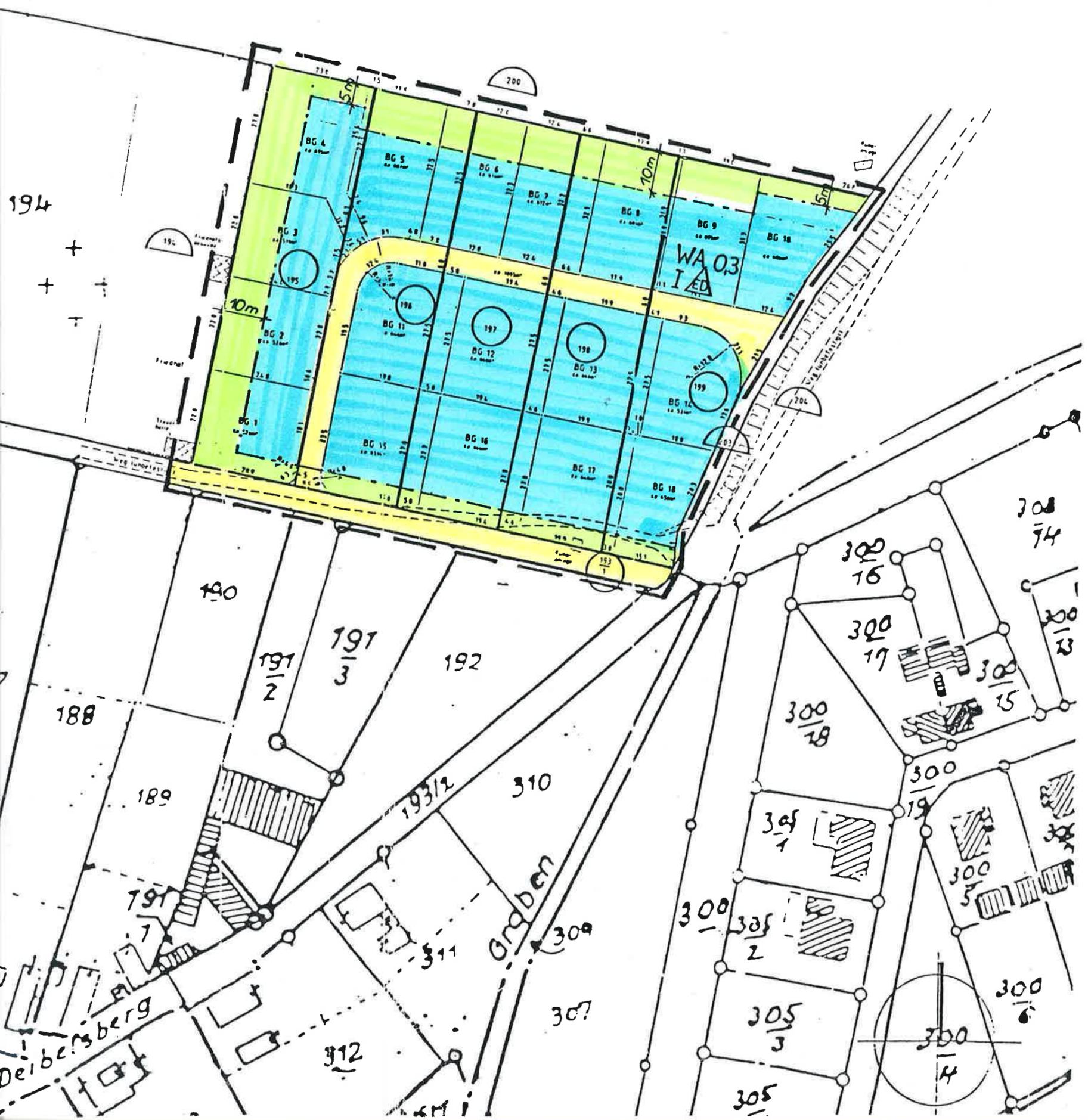
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZ VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN PFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

SONSTIGE PLANZEICHEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS  
 DES BEBAUUNGSPLANS



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

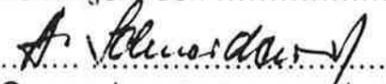
1. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:  
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS 'OKFE' DARF BEI EBENEM GELÄNDE NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER DEM BEZUGSPUNKT UND NICHT TIEFER ALS DER BEZUGSPUNKT LIEGEN (NORMALHÖHE).  
BEZUGSPUNKT IST DIE HÖHENLAGE DES IN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE LIEGENDEN PUNKTES, VON DEM AUS EIN RECHTER WINKEL ZUR MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDESEITE FÜHRT.  
STEIGT ODER FÄLLT DAS GELÄNDE VOM BEZUGSPUNKT ZUR MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDESEITE, SO IST DIE NORMALHÖHE UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG ODER DES GEFÄLLES ZU VERÄNDERN.  
EINE VON DER VORSTEHENDEN FESTSETZUNG ABWEICHENDE HÖHENLAGE KANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DER GRUNDWASSERSTAND ODER DIE HÖHENLAGE DER ENTWÄSSERUNGSANLAGEN DIES ERFORDERN.
  
2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 a BauGB.  
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" SIND FOLGENDE ANPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN:
  - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCHE, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL ZU PFLANZEN.  
DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
  - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIKRE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, ESCHEN, HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM ZU PFLANZEN.
  - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.93 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan "Weinberg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung  
Maßstab M 1:1000  
Zeichenerklärung (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Teil B - Textliche Festsetzungen  
Ziffer 1 und 2

Mehringen, den 1.06.94.....  
  
(Gemeindevorsteher)



  
(Bürgermeister)

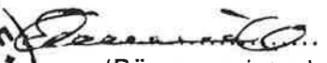
## VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.01.93 die Aufstellung des Bebauungsplans "Weinberg" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 27.01.93 ortsüblich bekanntgemacht.

Mehringen, den 1.06.94.....



  
(Bürgermeister)

Die Planungsunterl  
die städtebaulich b  
vollständig nach (S

Sie ist hinsichtlich  
des räumlichen Gef

Die Übertragbarkei  
möglich.

Diese Karten sind g  
ausgebers. Als Ver  
Digitalisierung, Sca

Bernburg, den ..

Der Entwurf des Be

Dr.-Ing. W. S  
Büro für Sta

Bohlweg 1  
38100 Brau

und

Rückmarsdor  
04179 Leipz

Braunschweig, den

Die frühzeitige Bürg  
...21.12.92... bis ...23

Mehringen, den ....

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.04.1994.)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Diese Karten sind gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.

Bernburg, den 26.04.1994

*J. Kroll*  
(Öffentl. best. Vermessungsingenieur)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Büro für Stadtplanung

Bohlweg 1  
38100 Braunschweig

und

Rückmarsdorfer Str. 28a  
04179 Leipzig

Braunschweig, den 12.4.94

*W. Schwerdt*

(Planverfasser)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 21.12.92 bis 25.01.93 durchgeführt worden.

Mehringen, den 1.06.94



*W. Schwerdt*  
(Bürgermeister)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.01.1993 dem Entwurf des Bebauungsplans "Weinberg" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.02.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans "Weinberg" und der Begründung haben vom 02.03.1993 bis 05.04.1993 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.02.1993 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden. Sie wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.04.1993 aufgefordert.

Mehringen, den 1.06.94



*W. Schwerdt*  
(Bürgermeister)

Die Gemeindevertretung hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan "Weinberg" in ihrer Sitzung am 22.06.1993 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Mehringen, den 1.06.94



*W. Schwerdt*  
(Bürgermeister)

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom 30.06.94 Az.: 25-21102/0115 unter Auflagen/mit Maßgaben gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB genehmigt.

Halle, den 30.06.1994

Regierungspräsidium Halle

Im Auftrage

*W. Weber*  
Weber  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM HALLE

Die Gemeindevertretung Bebauungsplanes „Weinberg“ öffentliche Auslegung ge

Ort und Dauer der öffentl

Die 1. Änderung des gen vom 01.12.1995 bis 02.0

Die von der Planung ber Landkreises Ascherslebe und zu einer Stellungnah

Mehringen, den 18

Die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Be als Satzung (§10 Bau

Mehringen, den 18

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.11.1995 die 1. Änderung des genehmigten Bebauungsplanes „Weinberg“, vom 30.06.1994 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 20.11.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des genehmigten Bebauungsplanes „Weinberg“, Meringen mit Begründung haben vom 01.12.1995 bis 02.01.1996 gem §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind in der Stellungnahme des Landkreises Aschersleben - Staßfurt vom 04.06.1996 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Mehringen, den 18.8.96



*Heij*  
.....  
(Bürgermeister)

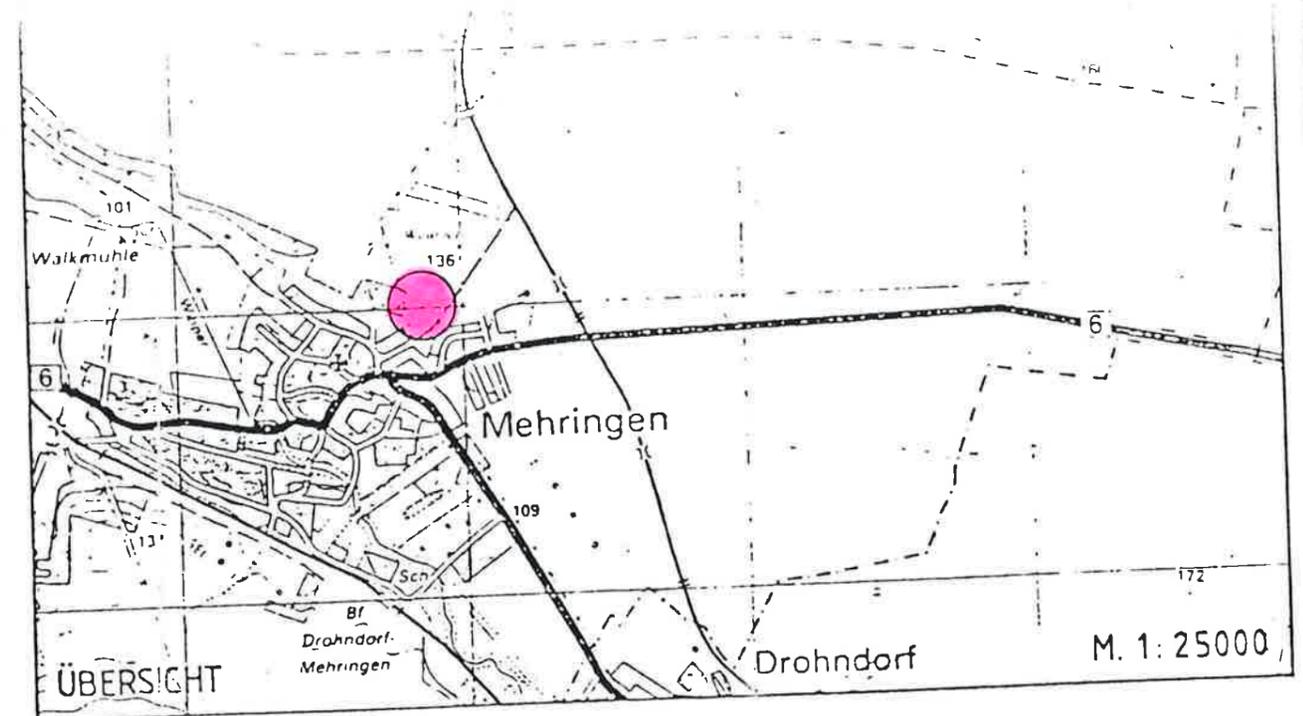
Die Gemeindevertretung hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. §3 Abs. 2 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weinberg“, in ihrer Sitzung am 15.08.1996 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Mehringen, den 18.8.96



*Heij*  
.....  
(Bürgermeister)

Genehmigt gemäß Verfügung  
vom heutigen Tage  
mit Auflagen/Maßnahmen/Hinweisen  
Magdeburg, den 27.08.96  
Im Auftrage  
*M. W. H.*



Dipl.-Ing.  
Udo Sterzenbach  
- Architekt -  
Selbachstraße 4  
53773 Hennef - Rott  
Tel.: 02242 / 8 34 94  
Telefax: 02242 / 8 38 90

# GEMEINDE MEHRINGEN

# WEINBERG

## 1. Änderung zum Bebauungsplan